

Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt

Allgemeinverfügung zur Umbenennung eines Straßennamens im Stadtteil Großwenkheim

1. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 die Straßenumbenennungen im Stadtteil Großwenkheim beschlossen. Die Abtsgasse wurde am 15.12.1987 gewidmet. Die neue Straßenbezeichnung lautet wie folgt:

	Straße alt	Straße neu
Straßenname	Abtsgasse	Dr.-Anton-Schlembach-Straße
Fl.-Nrn.:	53/0, 736/0	53/0, 736/0, 85/1, 85/3
Hausnummern:	1 – 5	1 – 5
Anfangspunkt:	Einmündung in die Grabfeldstraße	Einmündung in die Grabfeldstraße
Endpunkt:	Einmündung in den Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 717	Einmündung in den Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 717
Länge:	0,000 – 0,150 km	0,000 – 0,150 km
Baulastträger:	Stadt Münnerstadt	Stadt Münnerstadt
Km-Länge in der Baulast der Stadt Münnerstadt	0,150 km	0,150 km



2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen in Kraft. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Satz1 Nr.4 VwGO wird hiermit angeordnet.

3. Begründung:

Die Auswahl des neuen Straßennamens erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages eines in Großwenkheim geborenen Bürgers. Dr. Anton Schlembach war in Großwenkheim geboren; die Stadt Münnerstadt hat ihm die Würde des Ehrenbürgers verliehen. Herr Bischof Anton Schlembach hat sich außerordentliche Verdienste über sein Bistum hinaus erworben und hat Beispiel gebend durch seine Haltung und Persönlichkeit gewirkt. Um die herausragende Bedeutung als hohen Amtsträger der katholischen Kirche und seiner Heimatverbundenheit zu ehren, wurde angeregt einen Platz oder eine Straße nach Herrn Dr. Anton Schlembach zu benennen.

Es wurde angeregt, die Ortsstraße „Abtsgasse“ in „Dr.-Anton-Schlembach-Straße“ umzubenennen, da sich in dieser Ortsstraße das Elternhaus von dem zu Ehrenden befindet.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 beschlossen, die bisherige Ortsstraße „Abtsgasse“, Fl.-Nrn. 736/0, 53/0, 85/1 und 85/3, Gemarkung Großwenkheim, in den Straßennamen "Dr.-Anton-Schlembach-Straße" umzubenennen.

Gemäß § 1 der Satzung der Stadt Münnerstadt über Straßennamen und Hausnummerierungen in Verbindung mit § 2 Ziffer 23 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Münnerstadt (GeschO) ist der Stadtrat der Stadt Münnerstadt für Namensgebungen für Straßen zuständig.

Die Umbenennung dieses Straßennamens ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Stadtgebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Münnerstadt

Münnerstadt, den 03.02.2021



Kastl
Erster Bürgermeister